

ter sich einen Soldaten stellen, so sollen sie eben den vollen Ablass, den die Soldaten, so gesendet werden, haben, wenn sie würcklich in Krieg ziehen.

c) Geistliche, weltlichen oder Mönch-Standes, welche mit Erlaubniß des Bischoffs oder der Obern zum Heer ziehn, alda den Gottesdienst zu versehen, sollen eben denselben Ablass haben.

d) Die, welche nicht in Person in solchen Krieg ziehen, noch andre senden, gleichwohl aber von ihrem Vermögen reichlich dazu steuern, daß er geführt werde, indem sie das durch den Commissarium geforderte Allmosen, so nicht unter 2. Realen de Plata (das ist einen Schilling Sterling, oder 7. R. Groschen) seyn muß, bezahlen, sollen eben denselbigen Ablass haben.

Außer dem vollen Ablass und Vergebung aller ihrer Sünden werden denen, die sie an sich handeln, in dieser Bulle noch ein Hauffen anderer Begnadigungen und Freyheiten ertheilet.

a) Sie können, wenn ein Ort im Bann (oder interdict) ist, Messe hören und das Sacrament empfangen, und wenn sie sterben, mit einem mäßigen Leich-Gepränge christlich beerdigt werden.

b) Sie können, mit Genehmhaltung ihres Beicht-Vaters und Arztes, im Frühling und an Fast-Tagen Fleisch essen, und wo es ihnen beliebt, mögen sie in Fasten-Zeit Eyer, und was von Milch gemacht wird, essen.

c) Sie mögen sich einen Beicht-Vater wehlen, welcher volle Macht haben soll, sie einmahl in ihrem Leben und in der Stunde des Todtes von allen Sünden und Bann-Straffen, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen (außer der Kezeren) loß zu zehlen, ob sie wohl sonst nur vor den päbstlichen Stuhl gehöreten, und in der Bulle Coena domini benennet sind; auch volle Macht haben von allen Gelübden,